

Liebrich, Franziska / Müller-Berner, Nina und Klosinski, Gunther

## **Problematik von Begutachtungen mit Sorge- und Umgangsrechtsfragen bei Jugendlichen über 14 Jahren**

*Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 57 (2008) 3, S. 179-196*

urn:nbn:de:bsz-psydok-48044

Erstveröffentlichung bei:

**Vandenhoeck & Ruprecht** WISSENSWERTE SEIT 1735

<http://www.v-r.de/de/>

### **Nutzungsbedingungen**

PsyDok gewährt ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit dem Gebrauch von PsyDok und der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### **Kontakt:**

#### **PsyDok**

Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek  
Universität des Saarlandes,  
Campus, Gebäude B 1 1, D-66123 Saarbrücken

E-Mail: [psydok@sulb.uni-saarland.de](mailto:psydok@sulb.uni-saarland.de)

Internet: [psydok.sulb.uni-saarland.de/](http://psydok.sulb.uni-saarland.de/)

# Problematik von Begutachtungen mit Sorge- und Umgangsrechtsfragen bei Jugendlichen über 14 Jahren

Franziska Liebrich, Nina Müller-Berner und Gunther Klosinski

## Summary

*Difficulties in appraisals of adolescents aged over 14 years with respect to custody and visitation rights*

This retrospective study analyses 55 custody- and visitation rights expert opinions furnished at the Department of Child and Adolescent Psychiatry at the University of Tübingen from 1990 to 2005. The aim of the study was to find out reasons and circumstances prompting judges to order appraisals of adolescents aged over 14 years during proceedings of custody and visitation rights. Expertises were examined for possible gender-specific differences. Further, a census of the judges was arranged. It became obvious that expertises were rarely requested during proceedings of custody and especially of visitation rights. Financial problems, parental alcoholism and educational incompetence or mental diseases of the adolescents and/or their parents were found in these extremely conflict-ridden family situations. Gender-specific variable results were found as far as the relationship of the young towards their parents and siblings is concerned, their wish for future residence, and the expert recommendation on provision for custody and visitation rights.

*Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiat. 57/2008, 179-196*

## Keywords

appraisal – adolescents – custody and visitation rights – gender-specific differences

## Zusammenfassung

In zwei nach dem Geschlecht getrennten Retrospektivanalysen von 55 Sorge- und Umgangsrechtsgutachten, die in den Jahren 1990 bis 2005 an der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitätsklinik Tübingen erstellt worden waren, wurde untersucht, welche Gründe und Umstände Gerichte dazu veranlassen, in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren die Begutachtung über 14-jähriger Jugendlicher in Auftrag zu geben. Zusätzlich wurde eine Richterbefragung vorgenommen. Es zeigte sich, dass Begutachtungen in Sorge- und besonders in Umgangsrechtsverfahren bei über 14-Jährigen selten angefordert werden. Häufig finden sich in diesen Fällen extrem konfliktbehaftete familiäre Situationen mit finanziellen Schwierigkeiten, Alkoholproblemen und fehlender Erziehungsfähigkeit seitens der Eltern oder psychischen Erkrankungen des Jugendlichen und/oder eines Elternteils. Insbesondere hinsichtlich des von den Jugendlichen geäußerten Wunsches bezüglich des künftigen Wohnorts, ihrer Beziehung

zu Eltern und Geschwistern sowie der von den Sachverständigen empfohlenen Sorge- und Umgangsrechtsregelung zeigten sich geschlechtsspezifisch differente Ergebnisse.

## Schlagwörter

Begutachtung – Jugendliche – Sorge- und Umgangsrecht – Geschlechtsunterschiede

In Deutschland nimmt die Zahl der Scheidungen jährlich zu. Im Jahr 2005 ließen sich 201 693 Paare scheiden, wovon insgesamt 156 389 minderjährige Kinder betroffen waren (Emmerling, 2005). Während sich die betroffenen Eltern in 85 % der Fälle einigen, wer die zukünftige Betreuung und Versorgung der gemeinsamen Kinder übernehmen soll, muss in 15 % ein Familiengericht hinzugezogen werden, um das Sorge- und Umgangsrecht zu regeln (Karle u. Klosinski, 2001). Lässt sich auch vor Gericht keine Einigung finden, ergeht der Auftrag, die betroffenen Kinder psychologisch/psychiatrisch zu begutachten, um die bestmögliche Lösung für sie zu finden (Grafe u. Klosinski, 1997; Klosinski, 2004a; Scheuerer-Englisch et al., 1994). In Sorgerechtsfragen ist dies in 3-10 % erforderlich (Balloff, 1992).

Der aus diesen Zahlen resultierenden Frage, welche familiären Konstellationen und Gründe in den besonderen Fällen zu einer Begutachtung führen, wurde bislang noch nicht gezielt unter dem Fokus auf über 14-jährige Jugendliche nachgegangen. In dieser Altersgruppe wird dem Wunsch der Jugendlichen bezüglich der Sorge- und Umgangsrechtsregelung viel Bedeutung beigemessen und in der Regel entsprochen (Hemminger u. Beck, 1997; Klosinski, 2004a; Klosinski u. Karle, 1996).

An der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen war in den letzten Jahren unter den dort tätigen Sachverständigen dennoch der subjektive Eindruck entstanden, dass es – wenn auch insgesamt nur selten – in hochstrittigen Fällen auch in dieser Altersgruppe zu Begutachtungen kommt. Um diesen subjektiven Eindruck zu objektivieren, wurde im Rahmen von zwei Dissertationen eben dieser Fragestellung – das heißt welche Gründe und familiäre Situationen Gerichte dazu veranlassen, im Rahmen von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren die Begutachtung eines bereits über 14-jährigen Jugendlichen in Auftrag zu geben – nachgegangen.

Hierfür wurden zum einen 55 kinder- und jugendpsychiatrische Gutachten, die von Januar 1990 bis Juni 2005 bei über 14-jährigen Jugendlichen in Sorge- und Umgangsrechtsfragen erstellt worden waren, retrospektiv und nach Geschlechtern getrennt analysiert (entsprechend etwa 3 % der insgesamt in den 16 Jahren an der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen vorgenommenen Sorge- und Umgangsrechtsgutachten). Zum anderen wurde eine Befragung von Familienrichtern zu diesem Thema durchgeführt. Ziel war es, die Ergebnisse sowohl gesondert als auch im Vergleich miteinander zu bewerten, um geschlechtsspezifische Unterschiede ausmachen zu können. Die Analyse der Richterbefragung erweiterte die Perspektive auf die Fragestellung.

Vor Beginn der Studie wurden von den Autoren acht Hypothesen aufgestellt. Diese sollten durch die Untersuchungs- und Diskussionsergebnisse bestätigt beziehungsweise widerlegt werden. Die Hypothesen lauten wie folgt:

### **Hypothesen zum Sorgerecht**

Die Richter stellen auch bei Jugendlichen die Frage nach dem Sorgerecht, wenn

1. die Erziehungsfähigkeit eines Elternteils in Zweifel gezogen wird,
2. der Eindruck entsteht, dass der Jugendliche sich wegen großer Loyalitätskonflikte nicht entscheiden kann (Differenz zwischen wahrem und verbalem Willen),
3. der Jugendliche deutlich entwicklungsverzögert erscheint und
4. besondere Vorbildfunktionen für jüngere Geschwister wahrscheinlich erscheinen.

### **Hypothesen zum Umgangsrecht**

1. Immer dann kommt es zur Begutachtung bei Jugendlichen, wenn eine ablehnende Haltung des Jugendlichen in Bezug auf den Umgang nicht erklärlich ist oder wenn der Verdacht auf das Vorliegen eines so genannten PAS (Parental-Alienation-Syndrome) besteht.
2. Es wird Antrag auf Begutachtung gestellt, wenn der bisherige Umgang plötzlich nicht mehr funktioniert.
3. Es kommt immer dann zum Umgangsproblem (Sistieren), wenn der Jugendliche sich mit einem Elternteil identifiziert und „moralisch“ urteilt.
4. Es kommt zu Problemen beim Umgang, wenn der Verdacht auf sexuellen Missbrauch aufkommt und beispielsweise die Ehe wegen sexueller Schwierigkeiten beendet wurde.

## **1 Material und Methoden**

Zur Erfassung der Daten wurden insgesamt 55 Sorge- und Umgangsrechtsgutachten ausgewertet, die von Januar 1990 bis Juni 2005 an der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitätsklinik Tübingen erstellt worden waren. In die Analyse waren all jene Gutachten eingeschlossen, in denen eines der begutachteten Kinder bei Abschluss mindestens 14 Jahre alt war oder dessen 14. Geburtstag zu diesem Zeitpunkt kurz bevor stand. Die diskutierte Fragestellung musste die Regelung des Sorge- und/oder Umgangsrechts betreffen. Ausgeschlossen wurden Gutachten mit der alleinigen Fragestellung des Sorgerechtsentzugs oder der Fremdunterbringung. Die Frage nach Geschwisterkindern blieb unberücksichtigt. Die Auswertung erfolgte anhand einer Retrospektivanalyse und – um mögliche Unterschiede aufzeigen zu können – im Rahmen der Vergleichsarbeit nach Geschlechtern getrennt. Zur Erhebung der Daten wurde ein Raster erstellt, das sich in allgemeine und spezielle Daten sowie Sorge- und Umgangsrecht gliederte. Abschließend wurde die Beantwortung der im Gutachten genannten Fragestellung und Empfehlungen des Sachverständigen festgehalten.

Für die Richterbefragung wurde allen Richtern, die im Bereich „Familienrecht“ im Einzugsgebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen tätig waren, ein elf hypothetische Situationen umfassender Fragebogen zugesandt. Die Teilnehmer sollten jeweils bestimmen, in welchem dieser Fälle sie die Begutachtung eines über 14-Jährigen veranlassen würden. Drei Richter wurden zur Vertiefung einiger Fragen persönlich interviewt. Die Ergebnisse wurden rein deskriptiv mit Angabe der jeweils errechneten zahlenmäßigen und prozentualen Anteile wiedergegeben.

## 2 Darstellung der Ergebnisse

Im Folgenden werden die zentralen Aspekte der Studie beleuchtet. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf geschlechtsspezifischen Unterschieden beziehungsweise Gemeinsamkeiten. Da diese Studie nur eine relativ kleine und selektierte Fallzahl untersuchte und die Ergebnisse rein deskriptiv wiedergegeben wurden, können sie nicht als repräsentativ angesehen oder verallgemeinert werden. Dies muss auch bei der sich anschließenden Diskussion berücksichtigt werden.

### 2.1 Ergebnisse der Gutachtenanalyse

#### 2.1.1 Allgemeine Daten

Dieser Teil erfasst wesentliche Punkte zum Gutachten selbst, zum begutachteten Jugendlichen (Alter, Geschlecht, Gesundheit, Verhaltensauffälligkeiten, Geschwister und derzeitige Wohnsituation) und zu den Eltern und Großeltern. Folgende Punkte sind auffallend:

- In einem Zeitraum von 15,5 Jahren wurden an der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen insgesamt 55 Gutachten mit oben genannten Fragestellungen angefertigt (entsprechend etwa 3 % aller durchgeführten Sorge- und Umgangsrechtsbegutachtungen dieses Zeitraumes).
- Es wurden häufiger über 14-jährige Jungen als Mädchen begutachtet (30 Jungen vs. 25 Mädchen innerhalb eines längeren Zeitraumes).
- Bei beiden Geschlechtern war in den meisten Fällen nach dem Sorgerecht gefragt (76 % der weiblichen vs. 77 % der männlichen Gutachten), während das Umgangsrecht sehr viel seltener Beachtung fand.
- Fast alle begutachteten Jugendlichen (jeweils über 90 %) hatten Geschwister, davon bedeutend mehr jüngere als ältere Geschwisterkinder.
- Ein auffallend großer Anteil sowohl der weiblichen als auch der männlichen Jugendlichen litt an einer körperlichen oder psychischen Erkrankung (36 % der weiblichen vs. 20 % der männlichen Jugendlichen). Bei den Mädchen waren depressive Störungen weitaus am häufigsten, wohingegen die Jungen verstärkt Verhaltensauffälligkeiten zeigten.

- Die Jugendlichen beider Geschlechter lebten zum Zeitpunkt der Begutachtung häufiger beim Vater als bei der Mutter.
- Auch unter den Eltern der Inanspruchnahmepopulation fanden sich auffallend häufig psychische Erkrankungen (36 % der Eltern der weiblichen und 23 % der Eltern der männlichen Jugendlichen), vielfach zeigten sich zudem Alkoholprobleme und finanzielle Schwierigkeiten.

### 2.1.2 Spezielle Daten

Dieser Teil widmet sich insbesondere den innerfamiliären Beziehungen, dem Familienklima und der familiären Dynamik, problematischen Situationen wie beispielsweise dem Vorwurf des sexuellen Missbrauchs sowie auffälligen Reaktionen der Jugendlichen auf die Scheidung. Hier zeigen sich deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede:

- Während die Mädchen sehr häufig eine intensive Beziehung zu ihrer Mutter (68 %) und in nur 40 % der Fälle eine solche zu ihren Vätern hatten, zeigte sich bei den Jungen ein gegensätzliches Bild: 63 % standen ihren Vätern sehr nahe und nur 37 % hatten eine gute Beziehung zu ihrer Mutter.
- Die Geschwisterbeziehung war innerhalb des weiblichen Untersuchungskollektivs bedeutend häufiger als sehr intensiv oder positiv definiert als innerhalb des männlichen (74 % vs. 40 %). Zudem hatten die Mädchen häufiger eine Vorbildfunktion für ihre jüngeren Geschwister inne als die Jungen (54 % vs. 25 %).
- Der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs kam in beiden Untersuchungen selten vor (16 % bei den Mädchen vs. 7 % bei den Jungen).
- Die Scheidung hatte bei jeweils 20 % der weiblichen und männlichen Jugendlichen zu einem Loyalitätskonflikt geführt. Weiter zeigte sich als problematische Reaktion auf die elterliche Trennung mehrfach eine Überidentifikation mit einem Elternteil (24 % der Mädchen vs. 23 % der Jungen).

### 2.1.3 Daten zum Sorgerecht

Diese Ausführungen beinhalten den Willen der Jugendlichen und die allgemein gültigen Sorgerechtskriterien (Erziehungs- und Förderfähigkeit sowie Bindungstoleranz der Eltern, Kontinuität, faktische Verhältnisse und Interessen der Beteiligten). Hier sind folgende Ergebnisse hervorzuheben:

- Die Mehrheit der in dieser Arbeit untersuchten Mädchen (61 %) äußerte klar den Wunsch, zukünftig bei ihrer Mutter leben zu wollen. Die Jungen bestimmten indessen in 68 % den Lebensmittelpunkt beim Vater.
- Als die häufigsten Gründe für den Wunsch der Jugendlichen gaben die Gutachter für beide Geschlechter die Identifikation mit dem jeweils gleichgeschlechtlichen Elternteil (26 % der Mädchen vs. 28 % der Jungen), Überidentifikation und Idealisierung eines Elternteils (26 % vs. 12 %), Loyalitätskonflikt (22 % vs. 24 %) sowie Stützung eines Elternteils (22 % vs. 16 %) an.

- Die mangelnde oder gar fehlende Erziehungsfähigkeit eines Elternteils stellte in beiden Untersuchungsgruppen ein häufiges Problem dar (48 % der Mütter und 39 % der Väter der Mädchen vs. 29 % der Mütter und 42 % der Väter der Jungen). Auch die Bindungstoleranz lag oft nur eingeschränkt vor beziehungsweise fehlte gänzlich (35 % der Mütter und 39 % der Väter der Mädchen vs. 20 % der Mütter und 46 % der Väter der Jungen).

Die häufigste Sorgerechtsempfehlung der Gutachter lautete, für die weiblichen Jugendlichen eine Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf die Mutter (43 %), für die männlichen dagegen auf den Vater (48 %) vorzunehmen. Die Gutachter entsprachen in allen Fällen dem Willen der weiblichen und in den meisten dem der männlichen Jugendlichen. Ihre Empfehlungen stützten sie meist auf ein oder mehrere Sorgerechtskriterien: Auf den Willen der Jugendlichen (43 % bei den Mädchen vs. 28 % bei den Jungen), auf die Bindung an die Eltern (43 % vs. 36 %) sowie auf die elterliche Erziehungsfähigkeit (30 % vs. 32 %).

#### 2.1.4 Daten zum Umgangsrecht

Diese Daten beinhalten ebenfalls den Willen der Jugendlichen, innerfamiliäre Beziehungen, problematische Verhaltensweisen der Eltern und spezielle Probleme hinsichtlich des Umgangs. Hervorzuhebend sind folgende Untersuchungsergebnisse:

- Insgesamt wurde die Frage nach der Umgangsrechtsregelung nur selten gestellt (24 % der weiblichen vs. 23 % der männlichen Begutachtungen).
- Deutlich häufiger stellten die Väter den Antrag auf Umgang (67 % der Väter der weiblichen vs. 57 % der Väter der männlichen Jugendlichen).
- Die Mehrheit der weiblichen und männlichen Jugendlichen lehnte den Umgang vollständig ab oder wollte nur minimalen Umgang mit dem einfordernden Elternteil (67 % der Mädchen vs. 86 % der Jungen). Ihre ablehnende Haltung lag vor allem in eingeforderter Autonomie, Enttäuschung sowie in moralischer Bewertung eines Elternteils begründet.
- Der den Umgang einfordernde Elternteil erhob häufig den Verdacht auf das Vorliegen eines PAS (50 % der Eltern weiblicher Jugendlichen vs. 86 % der Eltern männlicher Jugendlichen). Von den Sachverständigen konnte dieser Vorwurf jedoch nur in einem Fall bestätigt werden.

Die Gutachter empfahlen für die Mädchen in den meisten Fällen (je 33 %) freien, nach ihren Vorstellungen gestalteten, beziehungsweise betreuten Umgang. Die für die Jungen weitaus am häufigsten ausgesprochene Empfehlung lautete hingegen, das Umgangsrecht ruhen zu lassen (71 %). Als wichtigstes Kriterium für die Empfehlung der Sachverständigen wurde der Wille der Jugendlichen genannt (83 % der Mädchen vs. 100 % der Jungen, wobei eine Jugendliche ihren Wunsch aufgrund ihrer schweren geistigen Behinderung nicht äußern konnte).

## 2.2 Ergebnisse der Richterbefragung

Die Richterbefragung zeigt folgendes Bild: Etwa die Hälfte der befragten Richter (56 %) hatte bereits selbst ein Gutachten bei einem über 14-jährigen Jugendlichen in Auftrag gegeben. In Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Gutachtenanalyse erachteten die Richter mehrheitlich die Begutachtung eines Jugendlichen dann für sinnvoll, wenn dieser psychische Auffälligkeiten zeigt (81 %), wenn er versucht, einen Elternteil zu stützen und es dabei zu einer, dem Kindeswohl abträglichen Aufopferung kommt (63 %) oder wenn Zweifel an der Erziehungsfähigkeit eines Elternteils bestehen (64 %). Weiter gehörten Hinweise auf das Vorliegen eines PAS, Vermutung auf Ambivalenz des Jugendlichen sowie die eventuelle Notwendigkeit der Geschwistertrennung für mehr als die Hälfte der Richter zu Situationen, die ein Gutachten erforderten (53 %, 51 % und 55 %).

Der Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch einen Elternteil war für nahezu alle Richter Grund, eine Begutachtung zu veranlassen (94 %). In den ausgewerteten Gutachten spielt dieser Verdacht allerdings eine seltene Rolle.

## 3 Diskussion

Da die Fachliteratur keine früheren Studien zu exakt der Fragestellung dieser Studie bietet, werden solche zitiert und zum Vergleich mit den hier gewonnen Ergebnissen herangezogen, die sich mit ähnlichen, für diese Untersuchung relevanten Problemen befassen.

### 3.1 Allgemeine Daten

Der durch die nur sehr gering datierten Fallzahlen in einem Zeitraum von 15 Jahren bestätigte Eindruck der Mitarbeiter der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen, es komme in dieser Altersgruppe selten zu Begutachtungen, deckt sich mit Ergebnissen anderer ähnlicher Studien (Klosinski et al., 1994; Strunk, 1997). Die seltene Begutachtung über 14-Jähriger im Zusammenhang mit dieser Problematik könnte auch mit der von Lehmkuhl (1990) beschriebenen „vermeintlichen Unauffälligkeit“ von Jugendlichen in den ersten Monaten nach der Trennung zusammenhängen. Lehmkuhl sieht diese als „bedeutenden Hinweis“ auf die Hilfsbedürftigkeit der Jugendlichen.

Die häufiger durchgeführte Begutachtung über 14-jähriger Jungen könnte mit der in diesem Alter meist schon weiter fortgeschrittenen Gesamtentwicklung von Mädchen zusammenhängen. Dadurch wären sie möglicherweise bereits häufiger dazu in der Lage, ihren Willen zu formulieren.

Die auffallend hohe Anzahl von Jugendlichen mit jüngeren Geschwisterkindern könnte durch das Ergebnis der Richterbefragung erklärt werden: Jugendliche werden häufig „mitbegutachtet“, wenn es um die Frage der eventuellen Geschwister-



trennung geht. Der im Durchschnitt relativ große Altersabstand zu den jüngeren Geschwistern könnte diese Annahme bestätigen: Ein solcher wird von Kaplan et al. (1991) als ein Grund genannt, der die Trennung von Geschwistern rechtfertigt.

Die Jugendlichen der Inanspruchnahmepopulation litten häufig unter psychischen Erkrankungen. Hierzu lassen sich in der Literatur äquivalente Studienergebnisse finden: Diese zeigen, dass psychische Probleme bei Scheidungskindern im Vergleich zu Kindern aus intakten Familien häufiger auftreten (Balloff u. Walter, 1990; Klosinski et al., 1994; Klosinski u. Karle, 1996; Schmidt-Denter, 1993; Størksen et al., 2006; Strunk, 1997). Auch die ersichtliche Häufung von depressiven Störungen unter den Mädchen (Huurre et al., 2006) und Verhaltensauffälligkeiten unter den Jungen wurde in der Literatur bereits mehrfach beschrieben (Esser u. Schmidt, 1997; Klosinski u. Karle, 1996; Størksen et al., 2006). Dabei leiden weibliche Jugendliche – verglichen mit männlichen – im Falle einer elterlichen Scheidung stärker, insbesondere an internalisierenden Störungen wie Sorgen und Ängsten (Ruschena et al., 2005; Størksen et al., 2006).

Diese Untersuchungsergebnisse konnten Ruschena et al. (2005) hingegen nicht bestätigen. In ihrer Longitudinalstudie fanden sie keine Unterschiede hinsichtlich Verhaltensstörungen zwischen Jugendlichen aus geschiedenen versus intakten Familien; die Studie ergab ausschließlich eine geringere und konfliktbehaftetere Bindung der Jugendlichen aus geschiedenen Familien an ihre Eltern. Die Forschungen auf diesem Gebiet scheinen folglich noch lange nicht ausreichend zu sein.

Entgegen vorliegender Analyse, in der die Jugendlichen zum Zeitpunkt der Begutachtung häufiger beim Vater als bei der Mutter lebten, belegt die Literatur den Lebensmittelpunkt der von Trennung der Eltern betroffenen Kindern und Jugendlichen häufiger bei der Mutter (Balloff u. Walter, 1990; Buchanan et al., 1992; Klosinski u. Karle, 1996; Lehmkuhl, 1990). Buchanan et al. (1992) konnten in dem von ihnen untersuchten Kollektiv zudem aufzeigen, dass diejenigen Jugendlichen, die bei ihrem Vater leben, oftmals einen Wohnortwechsel von der Mutter dorthin vollzogen haben. Daraus folgern sie, dass der Lebensmittelpunkt beim Vater vermehrt in schwierigen Verhältnissen eingenommen wird. Diese Annahmen könnten eine Erklärung für die in vorliegender Studie erhaltenen Daten sein, da die Begutachtung eines Jugendlichen vor allem in sehr konfliktbehafteten Familien erforderlich wird.

Die häufig registrierten psychischen Erkrankungen der Eltern sind nach Siefen und Klar (1997) als enorme Belastung für die betroffenen Kinder anzusehen. Der erkrankte Elternteil ist oftmals in seiner Erziehungsfähigkeit erheblich eingeschränkt (Conger u. Conger, 1996; Klosinski, 2004a; Perris, 1994; Siefen u. Klar, 1997; Strunk, 1997). Folglich ist die kindliche Entwicklung gefährdet, was zu psychopathologischen Auffälligkeiten seitens des Kindes führen kann (Perris, 1994).

### 3.2 Spezielle Daten

Die in vorliegender Studie herausgearbeitete geschlechtsspezifische Verteilung von positiven Beziehungen zur Mutter (weibliche Jugendliche) oder zum Vater (männliche

Jugendliche) kann als typisch für die Phase der „Hochpubertät“ (14-16 Jahre) angesehen werden: Innerhalb intakter Familien grenzen sich Jungen in der Pubertät in aller Regel sehr deutlich von der Mutter ab. Dahingegen kommt es bei Mädchen oftmals zu einem unvermittelten starken Rückzug aus der bis dahin sehr engen Beziehung zum Vater, in dessen Konsequenz sie sich verstärkt an der Mutter orientieren und „anlehnen“ (Klosinski, 2004b). Es kommt folglich zu einer stärkeren Orientierung am gleichgeschlechtlichen Elternteil (Salzgeber et al., 1999). Wie die klinische Erfahrung häufig zeigt, ist insbesondere bei allein erziehenden Müttern und Vätern mit Einzelkindern die Ablösung erschwert. Ist noch keine neue Partnerschaft seitens des Elternteils eingegangen worden, würde der Jugendliche womöglich Schuldgefühle entwickeln, diesen alleine zu lassen (Klosinski, 2004b). Richardson und McCabe (2001) eruierten in ihrer Studie die Wichtigkeit einer guten und vertrauensvollen Beziehung zu mindestens einem Elternteil – aus einer solchen ergaben sich für die Jugendlichen größere Lebenszufriedenheit, weniger Depressionen und geringerer Stress.

Der Einfluss elterlicher Trennung und Scheidung auf die Geschwisterbeziehungen wird in der Literatur ausführlich und kontrovers diskutiert. Während einige Autoren die Meinung vertreten, die Geschwisterbeziehung intensiviere sich in einer entsprechenden Belastungssituation (Schmidt-Denter et al., 1991; Wallerstein, 1984), benennen andere eine Beziehungsverschlechterung, entsprechend derjenigen der Eltern (Conger u. Conger, 1996; Hetherington, 1988). Kann eine positive, unterstützende Geschwisterbeziehung aufrechterhalten werden, ist sie langfristig ein Schutz vor Verhaltensauffälligkeiten (Geser, 2001 zitiert in Schmidt-Denter, 2005). Die Veränderung innerhalb der Geschwisterbeziehung ist dabei stets abhängig von vielen verschiedenen Faktoren, wie beispielsweise dem Geschlecht der Kinder (Conger u. Conger, 1996; Hetherington, 1988). So zeigt sich eine oftmals intensivere und wärmere Geschwisterbeziehung, wenn eines der Geschwisterkinder weiblich ist (ebd.).

Eine Vorbildfunktion älterer Geschwister, wie sie in dieser Studie speziell die Mädchen innehatten, wird für die jüngeren Kinder besonders in deren früher Entwicklungsphase beschrieben (Schmidt-Denter, 1993). Die Ergebnisse vorliegender Studie bestätigen somit die in der Literatur beschriebenen geschlechtsspezifischen Unterschiede der Geschwisterbeziehung sowie die der Vorbildfunktion.

Während der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs in dieser Studie eher selten vorlag, bietet die Literatur bezüglich der Häufigkeit, mit der dieser Vorwurf in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren aufkommt, deutlich höhere Zahlen: Retrospektivanalysen in den 90er Jahren ergaben eine Häufigkeit von über 25 % der Fälle (Deberding u. Klosinski, 1995; Günter et al., 1997; Strunk, 1997). Diese Diskrepanz wäre möglicherweise durch das Alter der Inanspruchnahmepopulation zu erklären, da Verdachtsmomente verstärkt bei jüngeren Kindern aufkommen könnten. So findet sich auch in der Gutachtenanalyse zu Missbrauchsvorwürfen im Sorgerechtsstreit von Günter et al. (1997) ein durchschnittliches Alter der Kinder von 6;9 Jahren.

Der Loyalitätskonflikt, in dem sich die analysierten Jugendlichen aufgrund der elterlichen Trennung oftmals befanden, wurde in der Literatur häufig beschrieben (Hirsch,

2001; Klosinski, 2004a; Klosinski et al., 1994; Strunk, 1997). Dieser Zwiespalt betrifft insbesondere Jugendliche, da sie die Unvereinbarkeit beider elterlicher Standpunkte nach der Trennung begreifen (Klosinski, 2004a). Die nicht zu vermeidende Illoyalität einem Elternteil gegenüber führt bei den Jugendlichen zu Schuldgefühlen, aus denen sich schließlich der Loyalitätskonflikt entwickelt (Hirsch, 2001). Für die Jugendlichen bleibt nicht selten als einziger Ausweg die vollständige Parteinahme für einen Elternteil, die die totale Ablehnung des anderen impliziert (Klosinski, 2004a; Klosinski et al., 1994; Strunk, 1997). Auch diese Überidentifikation fand sich bei vielen Jugendlichen dieser Studie.

### 3.3 Sorgerechtskriterien

Obwohl die Mehrzahl der Jugendlichen zum Zeitpunkt der Begutachtung beim Vater lebte, gaben sie jeweils mehrheitlich an, zukünftig beim gleichgeschlechtlichen Elternteil leben zu wollen. Dieser vermeintliche Widerspruch lässt sich mit folgenden – bereits diskutierten – Punkten erklären: Zum einen waren die Familien der Jugendlichen extrem konfliktbehaftet, weshalb ihr Lebensmittelpunkt aktuell bei ihren Vätern lag (Buchanan et al., 1992). Zum anderen hegten sie die für die Pubertät typischen Gefühle, die für Mädchen eine Orientierung an, für Jungen dagegen eine verstärkte Abgrenzung von der Mutter bedeuten (Klosinski, 2004b; Salzgeber et al., 1999). Nævdal und Thuen (2004) zeigten, dass Jugendliche, die bei dem gleichgeschlechtlichen Elternteil aufwachsen, seltener unter psychiatrischen Symptomen leiden. Dabei entwickeln Jungen, die bei ihrem Vater leben, häufiger kriminelles Verhalten als die, deren Wohnsitz bei der Mutter liegt.

Die häufigsten hinter dem geäußerten Wunsch der Jugendlichen stehenden Gründe waren Identifikation mit dem jeweils gleichgeschlechtlichen Elternteil, Idealisierung oder Stützung eines Elternteils sowie Loyalitätskonflikte. Die Identifikation der weiblichen Jugendlichen mit ihren Müttern entspricht der bereits oben genannten, in der Pubertät für Mädchen typischen Orientierung (Klosinski, 2004b). Die Identifikation der Jungen mit ihren Vätern könnte man dahingehend deuten, dass die Jungen durch die Veränderungen in der Scheidungszeit große emotionale Verunsicherungen erleben und durch die Orientierung am gleichgeschlechtlichen Elternteil Halt suchen.

Die Stützung eines psychisch kranken oder schwachen Elternteils durch Kinder und Jugendliche wird mit dem Terminus „Parentifizierung“ oder „Rollenumkehr“ beschrieben: Die Kinder übernehmen in diesem Falle die Elternfunktion, indem sie sich nach der Trennung um den bedürftigen Elternteil kümmern (Hirsch, 2001; Klosinski, 2004a; Klosinski et al., 1994; Kodjoe u. Koepfel, 1998). Sie begeben sich in eine „Opferhaltung“, mittels derer sie versuchen, ihre Schuldgefühle – für die Trennung verantwortlich zu sein – zu mildern (Hirsch, 2001). Dadurch kommt es jedoch stets zu einer Überforderung des Kindes oder Jugendlichen (Klosinski, 2004a; Kodjoe u. Koepfel, 1998).

Die mangelnde oder gar fehlende Erziehungsfähigkeit eines Elternteils sowie fehlende Bindungstoleranz stellen in vorliegender Studie ein häufiges Problem dar. Beide Aspekte gehören zu den in der Literatur beschriebenen Sorgerechtskriterien, die für das Kindeswohl von großer Bedeutung sind (Klosinski, 2003, 2004a). Die

Erziehungsfähigkeit kann durch psychische Erkrankungen (Klosinski, 2004a; Perris, 1994; Siefen u. Klar, 1997), sozioökonomische Schwierigkeiten (Conger u. Conger, 1996; Klosinski, 2004a) oder durch Missachtung der Bindungstoleranz (Klosinski, 2004a; Strunk, 1997) eingeschränkt oder aufgehoben sein. Eine fehlende Bindungstoleranz ist vielfach in der Unfähigkeit der Eltern, Paar- von Elternproblemen zu trennen, begründet, wodurch den Kindern keine eigenen Gefühle dem früheren Partner gegenüber zugestanden werden können (Klosinski, 2004a).

Generell wird davon ausgegangen, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Wohl des Kindes am besten entspricht (Bauserman, 2002; Gunnoe u. Braver, 2001; Klosinski, 1997). So gilt diese Sorgerechtsform auch seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 nach Trennung oder Scheidung als „Regelfall“ (Salgo, 2003). Entsprechend zeigten auch mehrere Studien, dass sich Kinder und Jugendliche, die nach elterlicher Trennung im Rahmen des alleinigen Sorgerechts oder dauerhaft bei nur einem Elternteil aufwachsen, vermehrt Anpassungsprobleme (Bauserman, 2002; Gunnoe u. Braver, 2001), Verhaltensauffälligkeiten (Bauserman, 2002) sowie aggressives und selbstgefährdendes Verhalten zeigen (Nævdal u. Thuen, 2004). Sie verfügen über weniger Selbstvertrauen (Bauserman, 2002) und leiden stärker unter schulischen Problemen (Nævdal u. Thuen, 2004). Allerdings fordert die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge immer ein Mindestmaß an Kooperationsbereitschaft von beiden Elternteilen (Balloff u. Walter, 1990; Salgo, 2003). Fehlt diese, kann es zu einer Gefährdung des Kindeswohls kommen (Balloff u. Walter, 1990).

In dieser Untersuchung empfahlen die Sachverständigen jedoch am häufigsten die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf den jeweils gleichgeschlechtlichen Elternteil. Diese Entscheidung könnte durch die hoch zerstrittene elterliche Beziehung bedingt sein: Für die Sachverständigen war möglicherweise aufgrund des hohen Konfliktpotentials die erforderliche Konsensfähigkeit nicht als gegeben zu erkennen. So fand auch Bauserman (2002) ein geringeres Konfliktpotential in den Familien, die ein gemeinsames Sorgerecht praktizierten.

Bezüglich der genannten Sorgerechtskriterien eruierten Karle et al. (2000) in einer Gutachtenanalyse den Kindeswillen mit 75,9 % als wichtigstes Kriterium und auch in einer partizipativen Studie von Kaltenborn (2004) wurde dieser in 60 % als Entscheidungskriterium genannt. Dass er in vorliegender Studie deutlich seltener als Kriterium genannt wurde, könnte darauf zurückzuführen sein, dass für die Sachverständigen der zu berücksichtigende Wille in dieser Altersgruppe als selbstverständlich erschien und er folglich nicht immer explizit erwähnt wurde. Die Aussage von Klosinski (2003, S. 69) „... dass insbesondere bei ... pubertierenden Kindern ... der von ihnen geäußerte Wille nur schwer zu übergehen ist“ wird an dieser Stelle folglich bestätigt.

### 3.4 Umgangsrechtskriterien

Die in dieser Analyse insgesamt selten gestellte Frage nach der Umgangsrechtsregelung bestätigt sich in der Literatur: Auch hier zeigt sich, dass weitaus seltener die Frage nach dem Umgangs-, als die nach dem Sorgerecht zur Begutachtung führt (Strunk, 1997).

Insbesondere in der Pubertät sind geregelte Umgangskontakte häufig nicht mehr realisierbar. Die Jugendlichen entwickeln zunehmend andere Interessen und ihnen wird der Kontakt zu Freunden und Gleichaltrigen wichtiger als der zu den Eltern (Balloff u. Walter, 1990; Klosinski, 2004a, b; Wallerstein u. Lewis, 1998). Weiter werden die Umgänge dadurch erschwert, dass Jugendliche häufiger in den elterlichen Streit mit einbezogen werden, als dies bei jüngeren Kindern der Fall ist (Klosinski, 2004a). Hierbei kommt es oft zu moralisierenden Einstellungen seitens der Jugendlichen und damit zu extremer Ablehnung eines Elternteils (Klosinski, 2004a; Lehmkuhl, 1990). Das Alter der Inanspruchnahmepopulation könnte folglich ein weiterer Grund für die auffallend wenigen Umgangsrechtsgutachten sein.

Auch in anderen Untersuchungen zeigt sich, dass deutlich häufiger die Väter den Antrag auf Umgang stellen (Klosinski u. Karle, 1996; Strunk, 1997). Die hier eruierten Ergebnisse reihen sich somit in die bisherige Literatur ein. Der Umgang wurde von den Jugendlichen mehrheitlich abgelehnt. Neben eingeforderter Autonomie standen deutlich häufiger als im Rahmen der Sorgerechtsbegutachtungen persönliche Enttäuschung sowie moralische Bewertung eines Elternteils hinter dieser Haltung.

In der Literatur zeigen verschiedene Studien, dass sich Kinder durch unregelmäßige Besuchskontakte oder mangelnde ihnen entgegengebrachte Sensibilität während der Besuche zurückgewiesen fühlen und darüber sehr enttäuscht sind (Klosinski, 2004a; Wallerstein, 1984). Bei Jugendlichen kommt es zudem häufig zu einer moralischen Bewertung des elterlichen Verhaltens. Wird dem einen Elternteil die Schuld an der Trennung zugeschrieben, kann dieser vehement abgelehnt werden (Klosinski, 2004a; Lehmkuhl, 1990).

Der eingeforderten Autonomie wird in der Literatur entsprochen: Zum einen gilt der Konsens, auf die zunehmende Bedeutung von Gleichaltrigen und die damit an Bedeutung verlierenden Wochenendkontakte mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil Rücksicht zu nehmen (Balloff u. Walter, 1990; Klosinski, 2004a; Wallerstein u. Lewis, 1998), zum anderen sind erzwungene Umgangskontakte in diesem Alter nicht mehr realisierbar (Klosinski, 2004a). So wird im Rahmen von Umgangsrechtsentscheidungen der Wille der über 14-Jährigen von den Gerichten in aller Regel akzeptiert und die Entscheidung diesem entsprechend gefällt (Klosinski, 2004a).

Die Definition des PAS (Parental Alienation Syndrome) bezeichnet die kompromisslose Ablehnung des umgangsberechtigten Elternteils aufgrund von Beeinflussung durch den sorgeberechtigten Elternteil (Gardner, 2003; Klosinski, 2004a; Kodjoe u. Koepfel, 1998). In der Fachliteratur wird es viel und kontrovers diskutiert: Einerseits gilt es als wichtiges und als mit für das betroffene Kind gravierenden Folgen behaftete Phänomen (Boch-Galhau, 2003; Camps, 2003), andererseits wird es als reliable und valides Syndrom angezweifelt (Lehmkuhl u. Lehmkuhl, 1999) und abgelehnt (Figdor, 2003). Da sowohl einige Autoren angeben, dass das Problem des PAS primär bei jüngeren Kindern auftritt (Klosinski, 2004a; Kodjoe u. Koepfel, 1998) als auch in der Literatur explizit auf die Vielzahl anderer Gründe und Ursachen hingewiesen wird, die zu einer Ablehnung des umgangsberechtigten Elternteils führen können (Figdor, 2003; Salzgeber et al., 1999),

wird an dieser Stelle deutlich auf das Alter der Inanspruchnahmepopulation und die nur einmalige Bestätigung eines PAS-Verdachts durch den Sachverständigen in vorliegender Untersuchung hingewiesen. Ursachen können beispielsweise eigene schlechte Erfahrungen mit dem zum Umgang berechtigten Elternteil (Klosinski, 2004a) oder nicht zu bewältigende Loyalitätskonflikte sein (Figdor, 2003; Hirsch, 2001; Klosinski, 2004a).

Die Sachverständigen empfahlen für die Mädchen am häufigsten freien beziehungsweise betreuten Umgang, für die Jungen hingegen, den Umgang ruhen zu lassen. Der geäußerte Wille wurde jeweils als wichtigstes Kriterium für die getroffene Empfehlung genannt, womit die Bedeutung des Kindeswillens noch einmal deutlich wird. Auch in einer Retrospektivanalyse von Karle und Klosinski (1999) fand sich der ablehnende Wille des betroffenen Kindes als häufigste Begründung der Sachverständigen, das Umgangsrecht auszuschließen.

Die Empfehlungen der Sachverständigen stimmen mit der weit verbreiteten Meinung überein, dass bei über 14-Jährigen Umgang gegen deren Willen nicht mehr erzwungen werden kann (Klosinski, 2004a). Auch wenn seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 nur noch die bei andauerndem Umgang bestehende Gefährdung des Kindeswohls zu einem Ausschluss oder zur dauerhaften Einschränkung des Umgangs führen kann (Klosinski, 1999, 2003; Salgo, 1999) und Umgangskontakte als grundsätzlich dem Kindeswohl entsprechend anzusehen sind, ist die Ausübung gegen den Willen der Kinder mit dieser Einschätzung nicht vereinbar (Karle u. Klosinski, 1999; Klosinski u. Karle, 1996).

Nach Klosinski (2004a) ist es, bei kindlicher Verweigerung von Umgangskontakten sinnvoller diese ruhen zu lassen, als gerichtlich auszuschließen. Den Kindern könne so verdeutlicht werden, dass der umgangsberechtigte Elternteil nicht an seiner Bedeutung alles verliert, auch wenn ihr momentaner Wille respektiert wird.

### 3.5 Hypothesen

Mit den aus der Gutachtenanalyse sowie der Richterbefragung gewonnenen Ergebnissen lassen sich fünf der anfangs aufgestellten Hypothesen bestätigen, davon drei das Sorge- und zwei das Umgangsrecht betreffend: So stellen die Richter insbesondere dann die Frage nach dem Sorgerecht bei über 14-jährigen Jugendlichen, wenn

- die Erziehungsfähigkeit eines Elternteils in Zweifel gezogen wird,
- der Eindruck entsteht, dass der Jugendliche sich wegen großer Loyalitätskonflikte nicht entscheiden kann oder
- besondere Vorbildfunktion des Jugendlichen für jüngere Geschwister wahrscheinlich ist.

Zu Gutachtaufträgen hinsichtlich des Umgangsrechts kommt es bei über 14-jährigen Jugendlichen, wenn

- eine ablehnende Haltung des Jugendlichen in Bezug auf den Umgang nicht erklärlich ist oder wenn der Verdacht auf PAS besteht oder
- der Jugendliche sich mit einem Elternteil identifiziert und „moralisch“ urteilt.

Die sechste Hypothese – es entstünden immer dann Umgangsprobleme, wenn sexuelle Missbrauchsverdachte aufkommen – findet in vorliegender Untersuchung teilweise Unterstützung. Zwei Hypothesen können dagegen nicht bestätigt werden:

- Die Richter stellen dann die Frage nach dem Sorgerecht bei Jugendlichen, wenn eine Entwicklungsverzögerung vorliegt.
- Es wird ein Antrag auf Begutachtung gestellt, wenn der bisherige Umgang plötzlich nicht mehr funktioniert.

#### **4 Schlussfolgerungen und Ausblick**

Ziel der vorliegenden Retrospektivanalyse war es, mögliche Gründe und familiäre Situationen zu eruieren, die die Gerichte dazu veranlassen, im Rahmen von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren die Begutachtung eines bereits über 14-jährigen Jugendlichen in Auftrag zu geben. Dabei wurde zunächst der subjektive Eindruck der Mitarbeiter der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen bestätigt, es käme in dieser Altersgruppe nur sehr selten zu Begutachtungen. Weiter ließen sich – unter Berücksichtigung und Zusammenfassung der zahlreichen Einzelergebnisse – auffallend häufig folgende konfliktbehafteten und belastenden Situationen innerhalb der analysierten Familien finden:

- psychische Erkrankungen der Jugendlichen
- Überidentifikation mit einem Elternteil und andere problematische Verhaltensweisen der Jugendlichen
- Ablehnung des Umgangs aufgrund eingeforderter Autonomie sowie Enttäuschung durch den nicht sorgeberechtigten Elternteil und moralischer Wertung
- psychische Erkrankung sowie Alkoholprobleme eines Elternteils
- eingeschränkte oder fehlende Bindungstoleranz sowie Erziehungsfähigkeit eines Elternteils
- finanzielle Schwierigkeiten und extrem hohes Konfliktpotential in der Familie

Auffallend waren zudem folgende geschlechtsspezifische Unterschiede:

- Insgesamt wurden deutlich mehr über 14-jährige Jungen als Mädchen begutachtet.
- Die weiblichen Jugendlichen litten häufig unter Depressionen, während die männlichen vermehrt Verhaltensauffälligkeiten zeigten.
- Die Mädchen hatten meist eine bessere Beziehung zur Mutter, die Jungen hingegen zum Vater.
- Entsprechend sahen die Mädchen ihren zukünftigen Lebensmittelpunkt bei der Mutter, während die Jungen bei ihrem Vater wohnen wollten.
- Die Mädchen übernahmen deutlich häufiger eine Vorbildfunktion für ihre jüngeren Geschwister und hatten eine positivere Beziehung zu diesen als die Jungen.
- Für die weiblichen Jugendlichen empfahlen die Sachverständigen am häufigsten die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf die Mutter. Für die Jungen hingegen bestand sie in der Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf den Vater.

Da die vorliegende Studie eine relativ kleine und selektierte Fallzahl untersuchte und die Ergebnisse rein deskriptiv wiedergegeben wurden, können diese nicht als repräsentativ angesehen und verallgemeinert werden. Es können lediglich ein Einblick in die Problematik verschafft und Tendenzen aufgezeigt werden.

So wurde sehr gut deutlich, dass Begutachtungen in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren bei über 14-jährigen Jugendlichen primär in ausgesprochen konfliktbehafteten familiären Situationen angefordert werden. Auch die Einsicht, wie stark auch ältere Jugendliche noch unter der Trennungs- und Streitsituation der Eltern leiden und wie belastet sie dadurch oftmals sind, ist ein Ergebnis dieser Studie.

Neben ihrer Kinder- und Jugendpsychiatrischen Relevanz soll diese Analyse alle Personen, die im Rahmen von Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten mit entsprechenden Jugendlichen in Kontakt stehen, für deren Sorgen und Probleme sensibilisieren. Weitere Querschnittsuntersuchungen mit deutlich größeren Inanspruchnahmepopulationen und statistischer Auswertung erscheinen erforderlich, um objektivierbare Ergebnisse auf diesem bisher kaum beachteten, jedoch vor dem Hintergrund der eingangs genannten steigenden Scheidungszahlen sehr bedeutsamen Gebiet, zu erzielen.

## Literatur

- Balloff, R. (1992). *Kinder vor Gericht. Opfer, Täter, Zeugen*. München: Beck.
- Balloff, R., Walter, E. (1990). Gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall? Einige theoretische und empirische Grundannahmen. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 5, 445-454.
- Bauserman, R. (2002). Child Adjustment in Joint-Custody versus Sole-Custody Arrangements: A Meta-Analytic Review. *Journal of Family Psychology*, 16, 91-102.
- Boch-Galhau, W. von (2003). Folgen der PAS-Indoktrinierung für betroffene erwachsene Scheidungskinder. In W. von Boch-Galhau, U. Kodjoe, W. Andritzky, P. Koepfel (Hrsg.), *The Parental Alienation Syndrome (PAS). Eine interdisziplinäre Herausforderung für scheidungsbegleitende Berufe* (S. 157-165). Berlin: Verlag für Wissenschaft und Bildung.
- Buchanan, C. M., Maccoby, E. E., Dornbusch, S. M. (1992). Adolescents and their families after divorce: Three residential arrangements compared. *Journal of Research on Adolescence*, 2, 261-291.
- Camps, A. (2003). Psychiatrische und psychosomatische Konsequenzen für PAS-Kinder. In W. von Boch-Galhau, U. Kodjoe, W. Andritzky, P. Koepfel (Hrsg.), *The Parental Alienation Syndrome (PAS). Eine interdisziplinäre Herausforderung für scheidungsbegleitende Berufe* (S. 143-155). Berlin: Verlag für Wissenschaft und Bildung.
- Conger, R. D., Conger, K. J. (1996). Sibling relationships. In R. L. Simons & Associates (Hrsg.), *Understanding differences between divorced and intact families: Stress, interaction, and child outcome* (S. 104-121). Thousand Oaks: Sage.
- Deberding, E., Klosinski, G. (1995). Analyse von Familienrechtsgutachten mit gleichzeitigem Vorwurf des sexuellen Missbrauchs – Retrospektivanalyse von 48 Sorge- bzw. Umgangsrechtsregelungsgutachten. *Kindheit und Entwicklung*, 4, 212-217
- Emmerling, D. (2005). Ehescheidungen. In Statistisches Bundesamt (Hrsg.), *Wirtschaft und Statistik* (S. 159-168). Wiesbaden 2007.



- Esser, G., Schmidt, M. (1997). Psychische Probleme des Jugendalters – Ergebnisse einer prospektiven epidemiologischen Längsschnittstudie von 8-18 Jahren. *Der Kinderarzt*, 28, 1114-1122.
- Figdor, H. (2003). Psychodynamik bei sogenannten „Entfremdungsprozessen“ im Erleben von Kindern – Ein kritischer Beitrag zum PAS-Konzept. In W. von Boch-Galhau, U. Kodjoe, W. Andritzky, P. Koeppel (Hrsg.), *The Parental Alienation Syndrome (PAS). Eine interdisziplinäre Herausforderung für scheidungsbegleitende Berufe* (S. 178-206). Berlin: Verlag für Wissenschaft und Bildung.
- Gardner, R. A. (2003). The Parental Alienation Syndrome: Past, Present and Future. In W. von Boch-Galhau, U. Kodjoe, W. Andritzky, P. Koeppel (Hrsg.), *The Parental Alienation Syndrome (PAS). Eine interdisziplinäre Herausforderung für scheidungsbegleitende Berufe* (S. 89-124). Berlin: Verlag für Wissenschaft und Bildung.
- Geser, W. (2001). Geschwisterbeziehungen junger Erwachsener aus Scheidungsfamilien. Zitiert in Schmidt-Denter, U. (2005). Belastungen bei Scheidung/Trennung. In P.F. Schlottke, S. Schneider, R. K. Silbereisen, G. W. Lauth (Hrsg.), *Enzyklopädie der Psychologie. Band D, II, 6: Störungen im Kindes- und Jugendalter – Verhaltensauffälligkeiten* (S. 443-470). Göttingen: Hogrefe.
- Grafe, P., Klosinski, G. (1997). Probleme im Umgang mit Umgangs- und Sorgerechtsverfahren aus der Sicht der Gutachterauftraggeber. In A. Warnke, G.-E. Trott, H. Remschmidt (Hrsg.), *Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie. Ein Handbuch für Klinik und Praxis* (S. 56-61). Bern: Huber.
- Günter, M., du Bois, R., Eichner, E., Röcker, D., Boos, R., Klosinski, G., Deberding, E. (1997). Der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs im Sorgerechtsstreit. In G. Lehmkuhl, U. Lehmkuhl (Hrsg.), *Scheidung – Trennung – Kindeswohl. Diagnostische, therapeutische und juristische Aspekte* (S. 166-172). Weinheim: Beltz.
- Gunnoe, M. L., Braver, S.L. (2001). The Effects of Joint Legal Custody on Mothers, Fathers and Children Controlling for Factors That Predispose a Sole Maternal versus Joint Legal Award. *Law and Human Behaviour*, 25, 25-43.
- Hemminger, U., Beck, N. (1997). Die psychologische Untersuchung im Verfahren zum Umgangs- und Sorgerecht. In A. Warnke, G.-E. Trott, H. Remschmidt (Hrsg.), *Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie. Ein Handbuch für Klinik und Praxis* (S. 44-55). Bern: Huber.
- Hetherington, E. M. (1988). Parents, children, and siblings: six years after divorce. In R. A. Hinde, J. Stevenson-Hinde (Hrsg.), *Relationships within families: Mutual influences* (S. 311-331). Oxford: Clarendon Press.
- Hirsch, M. (2001). Schuld und Schuldgefühl im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 50, 45-58.
- Huurre, T., Junkkari, H., Aro, H. (2006). Long-term psychosocial effects of parental divorce. A follow-up study from adolescence to adulthood. *European Archives of Psychiatry and Clinical Neuroscience*, 256, 256-263.
- Kaltenborn, K.-F. (2004). Ko-Produktion von Wissen zur Sorgerechtsregelung durch Betroffene: eine partizipative Studie. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 53, 167-181.
- Kaplan, L., Ade-Ridder, L., Hennon, C. B. (1991). Issues of split custody: Siblings separated by divorce. *Journal of Divorce and Remarriage*, 16, 253-274.
- Karle, M., Klosinski, G. (1999). Sachverständigen-Empfehlungen zur Einschränkung oder zum Ausschluss des Umgangsrechts. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 48, 163-177.

- Karle, M., Klosinski, G. (2001). Die Bedeutung von Geschwisterbeziehungen bei einer Trennung der Eltern. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 50, 401-420.
- Karle, M., Müller, T., Kleefeld, H., Klosinski, G. (2000). Geschwisterbeziehungen in Sorgerechtsverfahren. In G. Klosinski (Hrsg.), *Verschwistert mit Leib und Seele: Geschwisterbeziehungen gestern – heute – morgen* (S. 209-219). Tübingen: Attempto.
- Klosinski, G. (1997). Begutachtung in Verfahren zum Umgangs- und Sorgerecht: Brennpunkte für den Gutachter und die Familie. In A. Warnke, G.-E. Trott, H. Remschmidt (Hrsg.), *Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie. Ein Handbuch für Klinik und Praxis* (S. 34-43). Bern: Huber.
- Klosinski, G. (1999). Brennpunkte kinder- und jugendpsychiatrischer Begutachtungsfragen nach der Kindschaftsrechtsreform. In J. M. Fegert (Hrsg.), *Kinder in Scheidungsverfahren nach der Kindschaftsrechtsreform. Kooperation im Interesse des Kindes* (S. 94-107). Neuwied: Luchterhand.
- Klosinski, G. (2003). Sorgerechtsverfahren. In R. Lempp, G. Schütze, G. Köhnken (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters* (2. Aufl., S. 47-59). Darmstadt: Steinkopf.
- Klosinski, G. (2003). Gutachten in umgangsrechtlichen Verfahren. In R. Lempp, G. Schütze, G. Köhnken (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters* (2. Aufl., S. 60-71). Darmstadt: Steinkopf.
- Klosinski, G. (2004a). *Scheidung – Wie helfen wir den Kindern?* Düsseldorf, Zürich: Walter.
- Klosinski, G. (2004b). *Pubertät heute: Lebenssituationen – Konflikte – Herausforderungen*. München: Kösel.
- Klosinski, G., Boos, R., Eichner, E., Röcker, D. (1994). Child-welfare recommendations in contested divorce and separation cases: Critical family situations and problematical behavior patterns on the part of parents and children. *Acta Paedopsychiatrica*, 56, 267-271.
- Klosinski, G., Karle, M. (1996). Empfehlungen zum Ausschluß des Umgangsrechts – Gründe und Begründungen aus 30 Gutachten. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 45, 331-338.
- Kodjoe, U., Koepfel, P. (1998). Früherkennung von PAS – Möglichkeiten psychologischer und rechtlicher Interventionen. *Kindschaftsrechtliche Praxis*, 5, 138-144.
- Lehmkuhl, U. (1990). Scheidungsproblematik in der Adoleszenz. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie*, 18, 192-197.
- Lehmkuhl, U., Lehmkuhl, G. (1999). Wie ernst nehmen wir den Kindeswillen? *Kindschaftsrechtliche Praxis*, 5, 159-161.
- Nævdal, F., Thuen, F. (2004). Residence arrangements and well-being: A study of Norwegian adolescents. *Scandinavian Journal of Psychology*, 45, 363-371.
- Perris, C. (1994). Linking the experience of dysfunctional parental rearing with manifest psychopathology: a theoretical framework. In C. Perris, W. A. Arrindell, M. Eiseman (Hrsg.), *Parenting and Psychopathology* (S. 3-32). Chichester, New York: Wiley.
- Richardson, S., McCabe, M. P. (2001). Parental divorce during adolescence and adjustment in early adulthood. *Adolescence*, 36, 467-489.
- Ruschena, E., Prior, M., Sanson, A., Smart, D. (2005). A longitudinal study of adolescent adjustment following family transitions. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 46, 353-363.
- Salgo, L. (1999). Veränderungen für Kinder und Jugendliche bei Trennung/Scheidung ihrer Eltern durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG). In J. M. Fegert (Hrsg.), *Kinder in Scheidungsverfahren nach der Kindschaftsrechtsreform. Kooperation im Interesse des Kindes* (S. 46-60). Neuwied: Luchterhand.

- Salgo, L. (2003). Rechtliche Grundlagen (BGB). In R. Lempp, G. Schütze, G. Köhnken (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters* (2. Aufl., S. 23-46). Darmstadt: Steinkopf.
- Salzgeber, J., Stadler, M., Schmidt, S. M., Partale, C. (1999). Umgangsprobleme – Ursachen des Kontaktabbruchs durch das Kind jenseits des Parental Alienation Syndrome. *Kindschaftsrechtliche Praxis*, 4, 107-111.
- Scheuerer-Englisch, H., Suess, G. J., Schwabe-Höllein, M. (1994). Das psychologische Sachverständigengutachten als Intervention bei Sorgerechtskonflikten während der Scheidung. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 43, 372-379.
- Schmidt-Denter, U. (1993). Eltern-Kind- und Geschwister-Beziehungen. In M. Markefka, B. Nauck (Hrsg.), *Handbuch der Kindheitsforschung* (S. 337-352). Neuwied: Luchterhand.
- Schmidt-Denter, U., Beelmann, W., Trappen, I. (1991). Empirische Forschungsergebnisse als Grundlage für die Beratung von Scheidungsfamilien: Das Kölner Längsschnittprojekt. *Zeitschrift für Familienforschung*, 3, 40-51.
- Siefen, R. G., Klar, W. (1997). Probleme bei der familienrechtlichen Begutachtung bei psychischer Erkrankung der Eltern. In A. Warnke, G.-E. Trott, H. Remschmidt (Hrsg.), *Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie. Ein Handbuch für Klinik und Praxis* (S. 82-90). Bern: Huber.
- Størksen, I., Røysamb, E., Holmen, T. L., Tambs, K. (2006). Adolescent adjustment and well-being: Effects of parental divorce and distress *Scandinavian Journal of Psychology*, 47, 75-84.
- Strunk, P. (1997). Scheiden tut weh – Begutachtung der Beziehungsproblematik des Kindes. In G. Lehmkuhl, U. Lehmkuhl (Hrsg.), *Scheidung – Trennung – Kindeswohl. Diagnostische, therapeutische und juristische Aspekte* (S. 135-155). Weinheim: Beltz.
- Wallerstein, J. (1984). Die Bedeutung der Scheidung für Kinder. In H. C. Steinhausen (Hrsg.), *Risikokinder: Ergebnisse der Kinderpsychiatrie und -psychologie* (S. 107-122). Stuttgart: Kohlhammer.
- Wallerstein, J. S., Lewis, J. (1998). The long-term impact of divorce on children – A first report from a 25-year study. *Family and Conciliation Courts Review*, 36, 368-383.

**Korrespondenzadresse:** Prof. Dr. med. G. Klosinski, Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter, Oslanderstr. 14, 72076 Tübingen; Fax: 07071-294098, E-Mail: [ppkj@med.uni-tuebingen.de](mailto:ppkj@med.uni-tuebingen.de)